

Sponsoringpflicht und Kostenregelungen

(1) Alle Teilnehmenden, die als Großhändler, Hersteller oder Dienstleister in der Reformhaus-Branche tätig sind, sind verpflichtet, die REFO Fortbildungswoche durch ein Sponsoring zu unterstützen. Die Höhe des Sponsoringbetrags ist beim Veranstalter zu erfragen.

(2) Diese Verpflichtung gilt unabhängig von Art, Dauer oder Umfang der Teilnahme und ist verbindlicher Bestandteil der Teilnahmebedingungen.

(3) Das Sponsoring ist spätestens bis zu dem in der Sponsoring-Rechnung genannten Fälligkeitsdatum zu entrichten.

(4) Der Veranstalter ist nicht zum Ausweis von Umsatzsteuer verpflichtet. Es gilt die Kleinunternehmerregelung gemäß § 19 Abs. 1 UStG.

(5) Sämtliche für die Veranstaltung bereitgestellten Muster, Produktproben oder Probeexemplare sind vom jeweiligen Teilnehmenden auf eigene Kosten und eigenes Risiko frei Haus an den Veranstaltungsort in St. Moritz, Schweiz zu liefern. Die Veranstaltungsleitung übernimmt weder Lagerung, Versand noch Zollabwicklung.

(6) Die Kosten für Anreise, Übernachtung und Verpflegung von Referent*innen, Vortragenden oder sonstigen vom Teilnehmenden entsandten Personen werden nicht von der Veranstaltungsleitung getragen und sind vollständig vom entsendenden Unternehmen bzw. von der entsendenden Person zu übernehmen.

(7) Die Sonderkonditionen für Übernachtungen im Veranstaltungshotel gelten ausschließlich für angemeldete Teilnehmende aus der Reformhaus-Branche sowie deren offiziell entsandte Mitarbeiter*innen. Eine Weitergabe, Buchung oder Inanspruchnahme dieser Konditionen durch nicht teilnahmeberechtigte Dritte ist untersagt. Bei Zuwiderhandlung behält sich der Veranstalter das Recht vor, die betroffenen Personen von der Veranstaltung auszuschließen und/oder nachträglich die regulären Hotelpreise in Rechnung zu stellen.